

Vorlage Nr.: 2023/0771

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Änderung der Gesellschaftsverträge der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH und ihrer beiden Tochtergesellschaften

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.11.2023	10	N	Vorberatung
Gemeinderat	28.11.2023	12	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1, 3 und 5 beigefügten Neufassungen der Gesellschaftsverträge der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH, der Karlsruher Versorgungsdienste im Sozial- und Gesundheitswesen GmbH (KVD) und der MVZ – Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH. Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen der Gesellschaftsverträge nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt den städtischen Vertreter/die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung des Städtischen Klinikums, der KVD und des MVZ, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH, MVZ, KVD

Erläuterungen

Bei der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH sowie den beiden Tochtergesellschaften Karlsruher Versorgungsdienste im Sozial- und Gesundheitswesen GmbH (KVD) und MVZ – Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH soll die Möglichkeit einer elektronischen Ladung bzw. Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung in die Gesellschaftsverträge aufgenommen werden. Daneben werden die Gesellschaftsverträge noch gegendert.

Neben den dafür erforderlichen sprachlichen Anpassungen und kleinen Fehlerkorrekturen sollen insbesondere folgende Regelungen des Gesellschaftsvertrags des Klinikums angepasst werden:

- § 6 des Gesellschaftsvertrages entfällt. § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages regelt, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntzugeben sind. Die ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben wurden 2021 in der städtischen Bekanntmachungssatzung neu geregelt. Danach erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben grundsätzlich durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe. Eine separate Bestimmung im Gesellschaftsvertrag ist deshalb nicht länger erforderlich.
- § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages enthält die Ergänzung, dass die Ladung zu Gesellschafterversammlungen neben schriftlich auch fernschriftlich oder elektronisch in Textform erfolgen kann. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages wurde im Hinblick auf die elektronische Stimmabgabe in Textform ergänzt. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.
- In § 8 Abs. 9 und 10 wird für die Zusendung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlungen und Widersprüche gegen die Niederschrift die elektronische Form ergänzt.
- § 10 Abs. 2 "Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats" soll auf Wunsch des Betriebsrats so angepasst werden, dass der eingeschobene Satz, dass eines der drei vom Betriebsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder eine fest angestellte Ärztin bzw. ein fest angestellter Arzt sein muss, gestrichen wird.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages regelt nunmehr die Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat neben schriftlich auch fernschriftlich oder elektronisch in Textform einberufen werden kann. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
- § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wurde im Hinblick auf die während des Lockdowns als Videokonferenz stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen geändert. Danach wird klargestellt, dass Beratungen auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden können. Beschlussfassungen können jedoch nicht auf diese Weise wirksam erfolgen. Falls kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder, darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben, können Beschlussfassungen

nunmehr schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder elektronisch in Textform erfolgen. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

- In § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages wird für die Zusendung der Niederschrift und Widersprüche gegen Niederschriften von Aufsichtsratssitzungen die elektronische Form ergänzt. Widersprüche können auch fernschriftlich erfolgen.
- § 12 Abs. 5 Ziff. 1 wird ergänzt um den Satz: „Dies gilt nicht für geringfügige Verträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung.“ Damit wurde eine Anregung des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen. Verträge mit Gesellschaftern und bestimmten mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die im gewöhnlichen Geschäftsgang erforderlich werden und weder wertmäßig noch von ihrer Bedeutung her wesentlich sind, werden somit vom Zustimmungserfordernis (durch den Aufsichtsrat) ausgenommen.
- Der bisherige § 14 Betriebsleitung war in der letzten Fassung des Gesellschaftsvertrages mit der Anmerkung „ersatzlos gestrichen“ noch enthalten. Er wird nun entfernt, wodurch sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend ändert.
- § 15 n.F. wird um einen Absatz 7 ergänzt zur Sicherstellung des Gesamtabschlusses: „Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.“
- In § 18 n.F. Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann werden verschiedene Begriffe aktualisiert.

In der als Anlage 1 beigefügten Fassung des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH sind die Änderungen enthalten. In Anlage 2 sind die sich ergebenden Veränderungen zur letzten Fassung im Änderungsmodus dargestellt.

Der Gesellschaftsvertrag der KVD ist in Anlage 3 in der Neufassung und in Anlage 4 im Änderungsmodus beigefügt. Der Gesellschaftsvertrag der MVZ-GmbH findet sich entsprechend in Anlage 5 und 6. In den Gesellschaftsverträgen der beiden Tochtergesellschaften wurden die oben beschriebenen Änderungen in den entsprechenden Paragraphen ebenfalls vorgenommen. Die Nummerierung der Paragraphen weicht bei den Tochtergesellschaften des Klinikums teilweise ab.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1, 3 und 5 beigefügten Neufassungen der Gesellschaftsverträge der Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH, der Karlsruher Versorgungsdienste im Sozial- und Gesundheitswesen GmbH (KVD) und der MVZ – Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Karlsruhe GmbH. Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen der Gesellschaftsverträge nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt den städtischen Vertreter/die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung des Städtischen Klinikums, der KVD und des MVZ, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.